



Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge

(gültig ab dem 1. April 2005)

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) regelt in Artikel 30, unter welchen Bedingungen die versicherte Person Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für Wohneigentum einsetzen kann.

Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (in der Folge als Stiftung bezeichnet) können folgende Personen die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten für sich in Anspruch nehmen:

- Obligatorisch versicherte Arbeitnehmer
- Obligatorisch oder freiwillig versicherte Selbständigerwerbende
- Freiwillig versicherte Personen

Die detaillierte Anspruchsberechtigung geht aus dem jeweiligen Vorsorgeplan hervor.

Die vorliegende Wegleitung zeigt, welche Punkte bei der Wohneigentumsförderung zu beachten sind.

1 Möglichkeiten

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln der Stiftung.

Verpfändung und Vorbezug sind zulässig für

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- die Beteiligung an Wohneigentum;
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Als Wohneigentum zum eigenen Bedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Bei Verheirateten ist für Verpfändung und Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

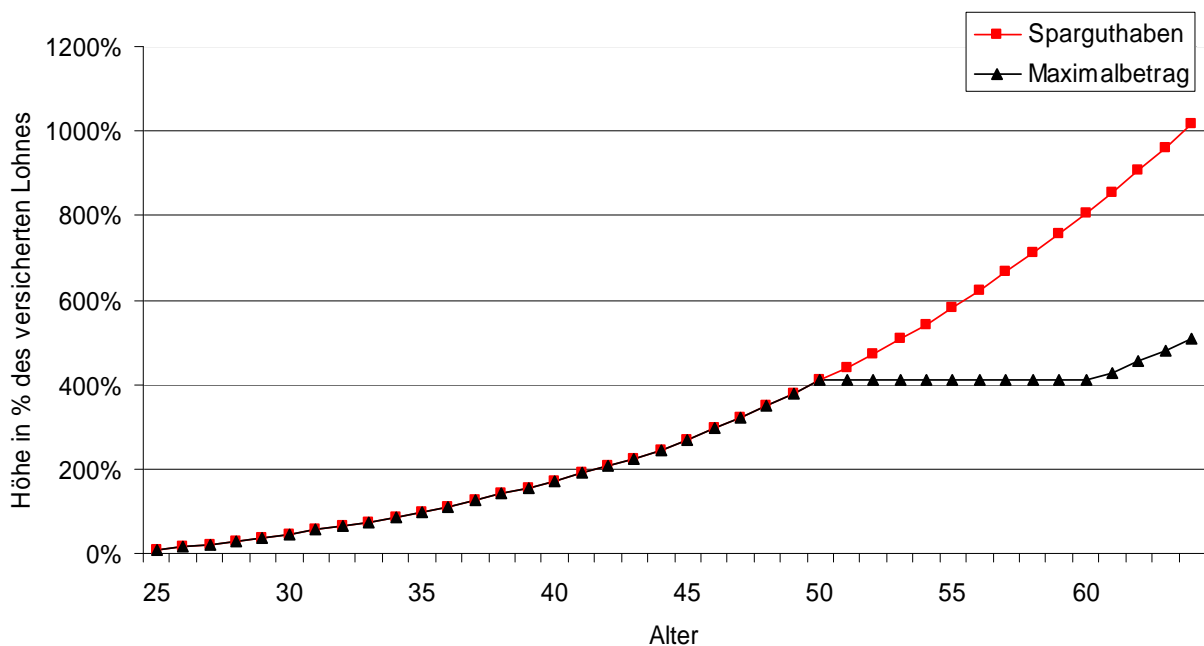
2 Verpfändung

Rahmenbedingungen

Die versicherte Person kann zur Sicherung eines Hypothekendarlehens oder zum Aufschub einer daraus folgenden Amortisationsverpflichtung den Anspruch die Austrittsleistung oder auf künftige Vorsorgeleistungen (Alter, Invalidität, Tod) verpfänden.

Den Anspruch auf die Austrittsleistung kann die versicherte Person bis zur Höhe des Sparguthabens gemäss Vorsorgeplan verpfänden. Ab Alter 50 ist der verpfändbare Betrag auf die Höhe des Sparguthabens im Alter 50 oder auf die Hälfte des Sparguthabens begrenzt, wenn dieser Betrag höher ist als das Sparguthaben im Alter 50.

Nachfolgende Grafik zeigt den maximal verpfändbaren Teil des Sparguthabens (Maximalbetrag)



Es besteht die Möglichkeit, im Darlehens- bzw. Pfandvertrag zu vereinbaren, dass sich die Pfandsumme fortlaufend dem Maximalbetrag anpasst.

Auswirkungen einer Verpfändung

Da bei der Verpfändung der künftigen Vorsorgeleistungen kein Kapital aus der Vorsorge bezogen wird, bleiben die bisherigen Vorsorgeleistungen in unveränderter Höhe bestehen.

Zustimmung des Pfandgläubigers

Durch die Verpfändung werden die reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der versicherten Person eingeschränkt. So ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für folgende Fälle die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich:

- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung,
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung und
- die Übertragung eines Teiles der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehepartners

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher. Der Richter hat über den Anspruch des Pfandgläubigers zu entscheiden.

Verlässt die versicherte Person die Stiftung, so teilt diese dem Pfandgläubiger mit, an welche Vorsorgeeinrichtung und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.

Pfandverwertung

Bei der Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung wird der verpfändete Teil der Austrittsleistung an den Pfandgläubiger ausbezahlt. Es treten die Wirkungen des Vorbezuges ein. Insbesondere werden die Vorsorgeleistungen im Alter, bei Invalidität und bei Tod gekürzt.

Bei der Pfandverwertung der Vorsorgeleistung wird die verpfändete Rente oder die Kapitalleistung vermindert und der entsprechende Betrag an den Pfandgläubiger ausbezahlt. Die Pfandverwertung der Vorsorgeleistung ist jedoch erst im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistung möglich.

Administratives

Die versicherte Person kann eine Verpfändung bis drei Jahre vor der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung geltend machen.

Die Verpfändung ist erst mit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung gültig. Die Stiftung ist frühzeitig zu informieren, damit sie die Einhaltung des Verwendungszwecks abklären und Mehrfachverpfändungen verhindern kann.

3 Vorbezug

Rahmenbedingungen

Die versicherte Person kann in folgenden Fällen einen Betrag bis zur Höhe des Sparguthabens gemäss Vorsorgeplan vorbeziehen:

- für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- für die Beteiligung an Wohneigentum;
- für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Ab Alter 50 ist der Betrag, welcher vorbezogen werden kann, auf die Höhe des Sparguthabens im Alter 50 begrenzt oder auf die Hälfte des gesamten Sparguthabens, wenn dieser Betrag höher ist als das Sparguthaben im Alter 50.

Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters und höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen zulässigen Beteiligungen.

Rückzahlung

Die versicherte Person hat das Recht, den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen. Die freiwillige Rückzahlung muss drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters und vor dem Eintritt eines anderen Vorsorgefalles erfolgen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20'000.--. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Administratives

Der Vorbezug muss schriftlich mittels dem zur Verfügung gestelltem Antragsformular erfolgen. Bei verheirateten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehepartners erforderlich.

Dem Antrag beigelegt werden müssen die zur Beurteilung des Falles notwendigen Unterlagen sowie die von der Stiftung zur Verfügung gestellte Anmeldung zur Eintragung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch.

Weiter erforderlich ist eine Bestätigung der Bank, dass es sich beim zu begünstigenden Konto um ein Hypothekarkonto handelt, welches zur Förderung von selbstbenutztem Wohneigentum verwendet wird

Sobald der Vorbezug geltend gemacht und alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden, zahlt die Stiftung den Vorbezug innert den gesetzlich vorgesehenen Fristen an den Gläubiger (Verkäufer, Darlehensgeber, Ersteller usw.) aus.

Auswirkungen eines Vorbezugs

Mit dem Bezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen der Stiftung gekürzt. Um eine Einbusse des Versicherungsschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung.

Am folgenden Beispiel ist die Wirkung des Vorbezuges ersichtlich.

Ein versicherter Mann, geboren am 6.12.1959, möchte per 1.1.2005 einen Betrag in der Höhe von CHF 50'000.-- vorbezuziehen. Sein AHV-Lohn beträgt CHF 32'575.--. Er ist bei der Stiftung gemäss dem Vorsorgplan AN versichert. Seine Leistungen vor und nach dem Vorbezug sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Vorher	Nachher
– Vorsorgeparameter		
Koordinierter Lohn gemäss BVG	10'000	10'000
Umwandlungssatz gemäss BVG	6.80%	6.80%
– Vorsorgeleistungen im Alter		
Voraussichtliches Alterskapital (ohne Zinsgutschriften)	135'800	84'550
Voraussichtliche Altersrente	9'234	5'749
– Vorsorgeleistungen im Invaliditätsfall		
Versicherte Invalidenrente	9'234	5'749
Versicherter Kinderrente	1'846	1'149
– Vorsorgeleistungen im Todesfall		
Ehegattenrente	5'540	3'449
Waisenrente	1'846	1'149
– Vorsorgeleistung im Freizügigkeitsfall		
Austrittsleistung per Ende Jahr	104'000	52'750
– Guthaben per 1. Januar 2005		
Sparguthaben auf dem Alterskonto	100'000	50'000
– Obligatorischer Anteil	100'000	50'000
– Überobligatorischer Anteil	-	-
Sparguthaben auf dem Einkaufskonto	-	-

Auswirkungen einer Rückzahlung

Mit der Rückzahlung wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen der Stiftung erhöht.

4 Kosten

Die Stiftung kann für die durch die Abwicklung von Verpfändungen und Vorbezügen entstehenden Kosten eine Entschädigung verlangen. Die entsprechenden Kostensätze richten sich gemäss der vom Stiftungsrat erlassenen Gebührenordnung.

Danach werden zurzeit (Stand 1.1.2005) der versicherten Person folgende Kosten in Rechnung gestellt:

– für die Durchführung eines Vorbezuges	CHF 300.--
– für die Durchführung einer Verpfändung	CHF 100.--
– für die Pfandverwertung	CHF 300.--

5 Steuern

Besteuerung des Vorbezugs

Der vorbezogene Betrag muss nach dem Bezug versteuert werden.

Deshalb informiert die Stiftung die eidgenössische Steuerverwaltung in Bern innert 30 Tagen nach der Auszahlung über die Höhe des Vorbezugs.

Die Steuer wird in der Folge vom Bund und den Kantonen automatisch veranlagt. Die Steuermeldung der Stiftung bildet die Veranlagungsgrundlage. Die versicherte Person hat dem Steueramt keine Meldung über Ihren Vorbezug zu machen und auch keine Steuererklärung dafür auszufüllen.

Die Steuer ist an die Steuerbehörde desjenigen Ortes zu entrichten, an welchem die versicherte Person zur Zeit des Bezuges Ihren Wohnsitz hat. Sowohl der Bund als auch die Kantone erheben für den Vorbezug eine so genannte Jahressteuer. Das bedeutet, dass die ganze Steuer, unabhängig von der Dauer der Steuerpflicht im entsprechenden Kanton, in einem Betrag zu bezahlen ist.

Bei versicherten Personen mit Wohnsitz im Ausland wird eine Quellensteuer erhoben.

Der vorbezogene Betrag kann nicht zur Bezahlung der Steuer verwendet werden.

Steuerrückerstattung bei Rückzahlung

Die Stiftung meldet die Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und bescheinigt der versicherten Person die Rückzahlung auf einem Formular.

Die beim Vorbezug geleisteten Steuern können bei der zuständigen kantonalen Behörde zurückgefordert werden. Der Rückforderungsantrag muss durch die versicherte Person schriftlich erfolgen. Es müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Die Bescheinigung über die Rückzahlung.
- Die Bescheinigung über das noch im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital (Diese Bescheinigung muss bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung angefordert werden).
- Die Bescheinigung über die auf dem Vorbezug bezahlten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern (Diese Bescheinigung muss bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 3 Jahren schriftlich angefordert werden).

Der Steuerbetrag wird ohne Zins zurückerstattet.

Besteuerung der Verpfändung

Da bei der Verpfändung der künftigen Vorsorgeleistungen kein Kapital aus der Vorsorge bezogen wird, werden auch keine Steuern fällig. Steuern sind erst bei der Pfandverwertung zu bezahlen. Es gelten dann die gleichen Regeln wie bei einem Vorbezug.